

# Satzung



## der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich in Stadt und Landkreis Offenbach am Main (AG-SHGIG)

### § 1

Die Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich in Stadt und Landkreis Offenbach am Main (AG-SHGIG) mit Sitz in 63065 Offenbach, Frankfurter Straße 48, beim Selbsthilfebüro Offenbach, der Paritätischen Projekte gemeinnützigen GmbH (Postanschrift), wird als eigenständiger Verein geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der AG-SHGIG ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch praktische und logistische Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen im Gesundheits- und Selbsthilfebereich, bei deren Gruppengründung und -betreuung, durch regelmäßig stattfindende Mitgliedertreffen, Herausgabe des „Selbsthilfegruppenwegweisers für Stadt und Kreis Offenbach“, Pressearbeit, Fortbildungsveranstaltungen und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. den jährlich stattfindenden „Offenbacher Selbsthilfegruppentag“, Vertretung der Mitgliederinteressen in kommunalen politischen und gesundheitsbezogenen Kommissionen pp.

### § 2

Die AG-SHGIG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an: Paritätische Projekte gemeinnützige GmbH, Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt am Main, die das Vermögen der AG-SHGIG unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 1 dieser Satzung, zu verwenden hat.

## **§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft**

Der AG-SHGiG gehören an:

1. Je ein/e stimmberechtigter/e VertreterIn der bestehenden Selbsthilfegruppen/ Selbsthilfeorganisationen im Gesundheitsbereich (mit und ohne e.V. - Status) in Stadt und Kreis Offenbach am Main.  
*Es handelt sich dabei um gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen/ Selbsthilfeorganisationen, die ihren Sitz, bzw. Wirkungsbereich, in der Stadt oder im Landkreis Offenbach am Main haben.*
2. Ein/e VertreterIn der jeweiligen Gesundheitsämter (ohne Stimmrecht)
3. Ein/e VertreterIn der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle (ohne Stimmrecht)
4. Bei Bedarf kann ebenfalls eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Sozialämter (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

Soweit erforderlich können einzelne Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände, bzw. sonstiger Institutionen im Gesundheitswesen, beratend als Sachverständige zu einzelnen Punkten der Tagesordnung (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

## **§ 7 Vorstand**

Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Vorstand, der aus dem / der Vorsitzende/n und einer/einem StellvertreterIn, sowie einem/r KassiererIn besteht.

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Kooptation eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorsitzenden ist zulässig, bedarf jedoch der späteren Zustimmung der Mitglieder.

Der Vorstand empfiehlt die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Ziele und Grundsätze der AG-SHGiG den Ausschluss eines Mitgliedes empfehlen. Der Ausschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sofort wirksam.

## **§ 8 Beschlussfassung**

Empfehlungen und Entschließungen der Arbeitsgemeinschaft werden in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden AG-SHGiG - Mitglieder gefasst.

Mehrere Selbsthilfegruppen eines Vereins haben jeweils eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

## **§ 9 Sitzungen**

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel drei Wochen vor Sitzungstermin durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.

Die Sitzungen werden von dem Vorstand oder durch eine/n vom Vorstand Beauftragte/n der Arbeitsgemeinschaft geleitet.

## **§ 10 Niederschriften**

Über jede Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden und dem / der ProtokollführerIn zu unterschreiben. Den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.

## **§ 11 Arbeitsausschüsse und Beauftragungen**

Die Arbeitsgemeinschaft kann, auch unter Hinzuziehung von Nichtmitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, Arbeitsausschüsse bilden. Sie kann einzelne Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

## **§ 12 Förderung und Finanzen**

Die AG-SHGiG unterhält ein Bankkonto zu dem der/die KassiererIn und der/die 1. Vorsitzende Vollmacht besitzen. Der/die KassiererIn führt ein Kassenbuch und trägt Sorge für die ordnungsgemäße Nachweisführung der Einnahmen und Ausgaben. Belege für Fördergelder und Zuschüsse werden von diesem/dieser jährlich, wenn erforderlich, den Geld gebenden Stellen durch Vorlage des Kassenbuches und der Ausgabenbelege nachgewiesen. Der Vorstand legt jährlich der Mitgliederversammlung zur Entlastung einen Rechenschaftsbericht vor. Die Auslagen des/der Vorsitzenden können mit einer jährlichen Unkostenpauschale in Höhe von 50 € erstattet werden. Weitere Ausgaben des Vorstandes, anlässlich der Vorstandsarbeit für die AG-SHGiG, sind nach Vorlage der Originalbelege beim / bei der KassiererIn erstattungsfähig.

## **§ 13 Mitgliedschaft und Versicherung**

Für die Mitgliedschaft in der AG-SHGiG wird kein Beitrag erhoben.

Die AG-SHGiG ist unter der Betriebsstättennr. F194070 HBS Mitglied in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Röntgenring 2, 97070 Würzburg. Die Mitglieder der AG-SHGiG sind, im Zusammenhang mit ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten, somit dort kostenfrei (gesetzlich) unfallversichert.

Offenbach am Main, den 26.01.2011